

Dr. Alexander Unzicker
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Telefax XXXXXXXXXXXX

München, den 07.12.22

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe
Per Telefax +49 721 9101-382

AZ: AR 6967/22

Ergänzung zur Verfassungsbeschwerde Dr. Alexander Unzicker vom 22.11.2022

Sehr geehrte Frau Krause-Reul, Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beschwerdeführer dankt für die raschen und detaillierten Anmerkungen zu seiner Beschwerde und bittet, diese nebst den unten aufgeführten Ergänzungen zur richterlichen Entscheidung vorzulegen. Auf die besondere Dringlichkeit durch aktuelle Entwicklungen (s. IV.) wird verwiesen.

I. Hoheitsakte der Bundesrepublik Deutschland

1. Hinsichtlich der Beteiligung an der EUAMAM-Ausbildungsmission hat der Beschwerdeführer die Kabinettsbeschlüsse der Bundesregierung, die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger sowie die Bekanntmachungen des BMVg recherchiert. Außer der bereits erwähnten Mitteilung auf der Internetseite des BMVg konnte er jedoch keine formale Entscheidung finden. Außerdem hat der Beschwerdeführer sich mit einer Anfrage an das BMVg und die Bundesregierung gewandt, wer für die Entscheidung der Teilnahme an der EUMAM-Mission verantwortlich sei, bislang ebenfalls ohne Erfolg. Dies tut jedoch der Tatsache keinen Abbruch, dass bei der Entscheidung zur Teilnahme Deutschlands an der EUMAM-Ausbildungsmission¹ evident hoheitliches Handeln vorliegt. Der Beschwerdeführer sieht darin ein Transparenz- und Demokratiedefizit (vgl. V.5 der Beschwerde), das vielleicht für sich nicht einklagbar ist; umgekehrt liegt es aber bestimmt nicht in seiner Verantwortung, wenn offenkundige Hoheitsakte nicht hinreichend deutlich dokumentiert werden.
2. Hinsichtlich des US-Ausbildungszentrums in Wiesbaden gelang es dem Beschwerdeführer ebenfalls nicht, eine konkrete Entscheidung zu ermitteln. Tatsächlich ist es sogar denkbar, dass die US-Army die Einrichtung des Zentrums auf ihrem Stützpunkt in Wiesbaden beschlossen hat, ohne eine nähere Konsultation der deutschen Behörden für nötig zu erachten.

¹ Bekräftigt z.B. in der Rede der Bundesministerin am 01.12.22, <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/ministerin-haelt-rede-bei-der-berliner-sicherheitskonferenz-5534662>.

Dies steht jedoch dem nicht entgegen, dass sich der Beschwerdeführer gegen die Duldung dieses Zentrums wenden kann. Denn unbestreitbar handelt es sich bei dem US-Stützpunkt in Wiesbaden nach wie vor um deutsches Hoheitsgebiet. Daraus folgt einerseits, dass ein Drittstaat (in diesem Fall Russland) von dort ausgehende feindliche Handlungen der Bundesrepublik Deutschland zuordnet, andererseits, dass die Bundesregierung berechtigt und in der Lage ist, Ihrer Hoheitsgewalt dort auszuüben. Der Hoheitsakt liegt besteht in diesem Fall aus einem Unterlassen. Dieses kann durchaus Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein.²

Wie oben ist der Beschwerdeführer im Übrigen der Ansicht, dass er für interne Entscheidungsprozesse in den Behörden der Antragsgegnerin, die nicht hinreichend transparent gemacht wurden, **nicht darlegungspflichtig** ist. Er hat insofern sein Anliegen mit hinreichender Deutlichkeit beschrieben.

3. Hinsichtlich Ihres Hinweises, entsprechende Beschlüsse der Antragsgegnerin seien keine Akte der öffentlichen Gewalt nach § 90 Abs.1 BVerfGG, verweist der der Beschwerdeführer auf die allgemeine Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG, die, sofern ein Grundrechtsbezug vorliegt, auch das Recht zur Verfassungsbeschwerde umfasst.

II. Beschwerdebefugnis

Unter Punkt V.4 der Beschwerde war bereits darauf eingegangen worden, dass der Beschwerdeführer **gegenwärtig** und **unmittelbar** von dem Handeln der Antragsgegnerin betroffen ist.

Ergänzend weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass sein Wohnort sich in weniger als 5 km Entfernung zu den Werken der Rüstungskonzerne MTU und MAN in München-Allach befindet, mithin im Zerstörungsradius um das mutmaßliche Ziel einer taktischen Nuklearwaffe.³ Das bereits ausgeführte Risiko eines Nuklearkrieges betrifft ihn daher sogar in besonderem Maße.

Unabhängig davon greift ein Krieg derart in das Leben des Einzelnen ein, dass jeder Bewohner des Staatsgebietes der Bundesrepublik in seinem Grundrecht Art. 2 II GG persönlich betroffen ist, auch wenn er in dieser Betroffenheit nicht aus der Gesamtgesellschaft herausragt. Auch in seiner jüngsten Entscheidung zum Klimaschutz⁴ hat das Bundesverfassungsgericht die unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführer anerkannt, ohne dass diese durch besondere Umstände von der Gesamtbevölkerung unterschieden hätten.

III. Politisches Ermessen

Es ist zuzustimmen, dass der Bundesregierung im außenpolitischen Bereich ein breites Ermessen zuzubilligen ist (vgl. V.11 der Beschwerde). Dies kann jedoch nicht für den Fall zutreffen, dass der Bundesregierung die rechtlichen Konsequenzen ihrer Entscheidungen überhaupt nicht bewusst sind oder diese jedenfalls fahrlässig verkannt werden. Auch vermeintlich unscheinbares staatliches Handeln, das völkerrechtlich als Kriegseintritt gewertet werden kann,⁵ ist selbstverständlich Akt der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG.

² Vgl. Barczak, Mitarbeiterkommentar BVerfGG, §90 Rnd 131.

³ vgl. <https://nuclearsecrecy.com/nukemap/>

⁴ 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 - 1 BvR 288/20

⁵ vgl. Gutachten des wiss. Dienstes des BT vom 16.3.22

IV. Dringlichkeit, Aktuelles

Mit der nach Ansicht des Beschwerdeführers nun hinreichend dargelegten Zulässigkeit und Begründetheit ergibt sich auch der Anspruch auf eine einstweilige Anordnung nach §32 BverfGG.

Im Übrigen entwickelt sich die Sachlage täglich mit einer Dynamik, welche die Bedenken des Beschwerdeführers vom 22.11.2022 bestätigt. So äußerte inzwischen der Außenminister der Russischen Föderation, Sergey Lawrow, am 01.12.22 gegenüber der Nachrichtenagentur Associated Press (AP), die NATO sei bereits **direkter Konflikteilnehmer** im Krieg.⁶ Er benannte dabei direkt Großbritannien, Deutschland und Italien als Länder, auf deren Territorium das ukrainische Militär trainiert werde. Offenbar liegt der Zeitpunkt möglicherweise nicht fern, in dem sich Deutschland und Russland völkerrechtlich im Kriegszustand betrachten. Dem unverantwortlichen Agieren der Bundesregierung, die dafür mitverantwortlich ist, ist daher dringend Einhalt zu gebieten.

V. Korrekturen

1. Wie bereits im Fax vom 29.11.22 mitgeteilt, findet sich im Antrag vom 22.11.2022 ein Fehler im Punkt III. Dort muss es „Antrags**gegnerin**“ statt „Antragstellerin“ heißen. Der Beschwerdeführer bittet, das Versehen zu entschuldigen.
2. Auf Seite 9, Punkt V.1, 3. Absatz unten, muss es „nicht unterscheidbar“ statt „nicht ununterscheidbar“ heißen.

Hochachtungsvoll

Dr. Alexander Unzicker

⁶ AP news vom 01.12.22, <https://apnews.com/article/russia-ukraine-nato-europe-business-moscow-5b3ca7ea4e005c0908fb86b6d28f79d5>